

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung (MHKBD)
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerin Ina Scharrenbach MdL
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail:
poststelle@mhkbd.nrw.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 8. Mai 2025

523/617

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz NRW) – Hinweise zur vorgesehenen Prüfungstätigkeit

Sehr geehrte Frau Ministerin,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs vom 22.02.2025. Das Land NRW will hochverschuldete Kommunen in Nordrhein-Westfalen entlasten, indem es anteilig Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten übernimmt. Die Teilnahme am Programm erfolgt auf Antrag.

Nach dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (ASEG-E) ist eine Zuwendungsvoraussetzung, dass bestimmte Angaben im Antrag geprüft werden. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist gerne bereit, die Entscheidungsfindung durch Prüfungen zu unterstützen. Wir möchten Ihnen zur Förderung einer effektiven Prüfungsdurchführung und Berichterstattung im Folgenden noch einige Hinweise zu Art und Umfang möglicher Prüfungshandlungen geben.

Antragsberechtigte Kommunen haben laut § 4 Abs. 1 ASEG-E in ihrem Antrag die Summe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Höhe des Bestandes an liquiden Mitteln auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 anzugeben und dem Antrag den festge-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 08.05.2025 an Frau Ministerin Ina Scharrenbach, MHKBD NRW

stellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 beizufügen. Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass Wirtschaftsprüfer für „eine **Überprüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung** im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden, festgestellten Jahresabschluss“ zu beauftragen sind (§ 4 Abs. 3 ASEG-E). Gegenstand der Prüfung ist nach dem Entwurf also ein Teil der Angaben des Antrags.

Die Formulierung des § 4 Abs. 3 ASEG-E könnte zunächst so verstanden werden, dass es für die Überprüfung ausreicht, den Betrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung laut Antrag mit dem entsprechenden Posten im kommunalen Jahresabschluss zum 31.12.2023 abzugleichen. Da es sich um den festgestellten Jahresabschluss handelt, muss eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 GO NRW bereits stattgefunden haben. Ungeachtet dessen, ob die Jahresabschlussprüfung von der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 102 Abs. 1 GO NRW), von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§ 102 Abs. 2 GO NRW) oder einem Wirtschaftsprüfer (§ 102 Abs. 2 GO NRW) vorgenommen wurde, umfasst die Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 102 Abs. 3 und 8 GO NRW Ansatz und Ausweis der Bilanzposten.

Die gesetzliche Forderung nach einer spezifischen Prüfung des Postens wird damit begründet, dass für Zwecke der öffentlichen Zuwendung regelmäßig Korrekturen an den im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erforderlich sind, sodass im Antrag der bereinigte Betrag anzugeben ist (§ 4 Abs. 1 Satz 5 ASEG-E). Der Entwurf nennt Beispiele für Korrekturen und für Prüfungshandlungen. Es bestehen indes Fragen zur Abgrenzung der nach dem ASEG-E erforderlichen Bereinigungen des Postens Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und zur Prüfungstiefe. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung sicherzustellen, sollten die gesetzlichen Anforderungen konkretisiert werden. Dies kann z.B. durch entsprechende Vorgaben des Ministeriums erfolgen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung automatisch Auftragsgegenstand werden oder die von den antragstellenden Kommunen mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer vereinbart werden. Der Wirtschaftsprüfer könnte dann über seine Feststellungen aufgrund der Durchführung der vorgegebenen Prüfungshandlungen bzw. vereinbarten Untersuchungshandlungen berichten.

Aus den Anforderungen des ASEG-E ergibt sich u.E. folgendes Ermittlungsschema bezogen auf den Prüfungsgegenstand:

Seite 3/4 zum Schreiben vom 08.05.2025 an Frau Ministerin Ina Scharrenbach, MHKBD NRW

§ 3 Abs. 1 ASEG-E § 3 Abs. 3 ASEG-E	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zum Stichtag 31.12.2023	Dies entspricht dem Bilanzposten gemäß § 42 Abs. 4, Nr. 4.3 KomHVO NRW.
§ 3 Abs. 1 ASEG-E § 3 Abs. 3 ASEG-E	+ Zur Sicherstellung der Liquidität begebene Wertpapiere in einem kommunalen Kernhaushalt zum Stichtag 31.12.2023	Dies entspricht dem Bilanzposten gemäß § 42 Abs. 4, Nr. 4.1.2 KomHVO NRW.
§ 3 Abs. 1 ASEG-E	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung i.S. des ASEG	auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 (§ 4 Abs. 1 ASEG-E)
Gesetzesbegründung zu § 4 ASEG-E	- im Rahmen des Landesprogrammes „Gute Schule 2020“ gewährte Liquiditätskredite (um eine Doppelförderung zu vermeiden, da hier das Land NRW die Tilgung übernommen hat oder übernimmt)	
§ 4 Abs. 1 ASEG-E § 4 Abs. 3 ASEG-E	+ / – sonstige Korrekturen an den im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	
§ 4 Abs. 1 ASEG-E	Bereinigter Betrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	Nur soweit durch Saldenbestätigung eines Kreditinstitutes nachgewiesen (§ 4 Abs. 3 ASEG-E)

Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, was unter die nach § 4 Abs. 1 ASEG-E erforderlichen Korrekturen fällt. Der Gesetzesentwurf enthält folgende Hinweise zu möglichen Korrekturen, aber keine abschließende Auflistung:

- Aus § 4 Abs. 3 ASEG-E ergibt sich Korrekturbedarf für den Antrag, soweit die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht durch **Saldenbestätigungen von Kreditinstituten** nachgewiesen werden können. Hierzu wären also die im Jahresabschluss ausgewiesenen Posten mit Bankbestätigungen abzustimmen.
- § 1 Satz 2 ASEG-E verlangt außerdem eine Bereinigung der „Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung“ um solche Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, **„die tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden oder die zur Sicherstellung der**

Seite 4/4 zum Schreiben vom 08.05.2025 an Frau Ministerin Ina Scharrenbach, MHKBD NRW

Zahlungsfähigkeit der Kommune nicht erforderlich waren“. Nutzt eine Kommune Kassenkredite z.B. seit 50 Jahren, erscheint es sehr weitgehend und ggf. auch nicht praktikabel, in einer Prüfung die Entwicklung des Bestands über einen solchen Zeitraum abzudecken. Bereits nach § 89 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist im Rahmen des Jahresabschlusses durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. Hierzu könnte also, sofern die Art des Kredites eindeutig ist und eine entsprechende Dokumentation vorhanden ist, z.B. für einen begrenzten Zeitraum (bspw. für die letzten vier Jahre) überprüft werden, ob es sich zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme bzw. der Prolongation um einen Liquiditätskredit und nicht um einen Investitionskredit handelt.

- Gemäß § 2 Abs. 3 ASEG-E erfolgt die anteilige Entschuldung durch das Land „**nur, soweit die Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aufgrund eigener Finanzkraft selbstständig zurückführen kann**“. Fraglich ist, wie die Kommune den Nachweis dafür zu erbringen hat. Oder ist die Anforderung mit § 3 Abs. 4 ASEG-E abgedeckt?
- In der Gesetzesbegründung (Seite 10) wird ferner ausgeführt, dass bspw. nicht verausgabte Investitionspauschalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus Vorjahren, die fälschlicherweise als Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen wurden, herauszurechnen seien. Es ist nicht unmittelbar ersichtlich, warum dieses Beispiel aufgegriffen wird.

Wir würden rechtzeitige Klarstellungen zu diesen und ggf. weiteren Anwendungsfällen sehr begrüßen, um einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zur Unterstützung des Prozesses zu ermöglichen.

Wir stehen Ihnen sehr gerne für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel

Dr. Viola Eulner, WP StB
Technical Principal Public Sector